

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser in einen Graben zur Lauer in der Gemarkung Althausen durch die Stadt Münnerstadt**

Die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 10.12.2018 bis 10.01.2019 in der Stadtverwaltung Münnerstadt, Zi.Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetpräsenz der Stadt Münnerstadt veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münnerstadt oder beim Landratsamt Bad Kissingen, Außenstelle Münchner Str.5, Zimmernummer 407, während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3. dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gem. Art. 73 Abs. 7 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wie folgt bestimmt:

Zeit: Montag, 4. Februar 2019, 14:00 Uhr

Ort: Landratsamt Bad Kissingen, Münchner Straße 5, Zi.Nr. 407

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG),

2. auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn im Einvernehmen mit allen Beteiligten dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird (Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG),
3. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten auf sie verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Münnerstadt, den 21.11.2018  
Stadt Münnerstadt



Blank  
Erster Bürgermeister